

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
David Weide
über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: 50
Bearbeiter(in):
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 03984 701201
Telefax: 03984 704299
E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			25.03.2021

Anfrage gemäß Niederschrift zum Kreistag am 10.03.2021 – KT/036/2021

zu TOP 14:

Errichtung und Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft in Schwedt (Weiterentwicklung des bisherigen Wohnverbundes Schwedt zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen) - BV/014/2021

Sehr geehrter Herr Weide,

Ihre Anfrage im Rahmen des Kreistages am 10.03.2021 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Wie hoch wird der Kaufpreis für die Immobilie sein?

In Anlehnung an das Verhandlungsergebnis am 19.11.2020 wurden folgende Kosten für den Erwerb der Liegenschaft verhandelt:

Kaufpreis Gebäude	+50.000,00 €
abzgl. Zwischenpachtzins (4 Monate)	-25.049,00 €
<u>zzgl. Kaufpreis Grundstück</u>	<u>+59.115,00 €</u>
Zwischensumme	84.065,00 €
Notar und Grundbucheintrag (1,50%)	1.260,97 €
<u>Grunderwerbsteuer (6,50%)</u>	<u>5.464,23 €</u>
Gesamtsumme Erwerb	90.790,00 €

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 14:00 Uhr
Do. u. Fr.: geschlossen

Frage 2:

Sind tatsächlich die Sanierungsarbeiten an der Immobilie notwendig? Wenn ja, warum werden nicht nur notwendige Sanierungsarbeiten durchgeführt?

Die vollständige Sanierung des Gebäudes ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

- a) Das Gebäude sollte im Rahmen der städtebaulichen Abrissplanung der Stadt Schwedt abgerissen werden. Einer der Gründe lag u. a. im schlechten Gebäudezustand.
- b) Gegenwärtig handelt es sich bei der Einrichtung um einen Wohnverbund. Zukünftig soll die Einrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft entwickelt werden. Aufgrund der speziellen Anforderungen an eine Gemeinschaftsunterkunft nach der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz sind elementare Umbauarbeiten erforderlich.
- c) Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landkreises Uckermark (hier: Nutzung als Pflege- bzw. Senioreneinrichtung) bestehen spezielle Anforderungen an den Grundriss. Daher sind ebenso elementare Umbauarbeiten zu realisieren.
- d) Zudem besteht die rechtliche Verpflichtung des Landkreises zur Vorhaltung einer barrierefreien Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen (daher u. a. Einbau von Fahrstühlen).
- e) Im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsabwägungen im Rahmen der Betreibung der Einrichtung erfolgt eine energetische Sanierung.

Frage 3:

Erfolgt die Finanzierung dieses Bauprojekt vollständig aus dem Kreishaushalt? Ist eine Förderung durch das Land oder den Bund möglich?

Die investive Planung und Realisierung erfolgt über einen längeren Zeitraum (hier: 10 Jahre). Die Investitionen werden über den Kreishaushalt realisiert.

Die Finanzierung bzw. Kostenerstattung erfolgt u. a. über die Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburgs. Darüber hinaus werden Fördermittel im Rahmen der energetischen Sanierung durch den Landkreis Uckermark angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk